



HVBG

HVBG-Info 06/1994 vom 04.03.1994, S. 0432 - 0433, DOK 555.2

**Umfang des Auskunftsanspruch des Gläubigers bei der
Vermögensoffenbarung - Beschluß des LG Augsburg vom 18.05.1993
- 5 T 1009/93**

Umfang des Auskunftsanspruch des Gläubigers bei der
Vermögensoffenbarung (§ 807 ZPO);
hier: Beschluß des LG Augsburg vom 18.05.1993 - 5 T 1009/93 -
Das für die Vermögensoffenbarung verwendete amtliche Formular
genügt den berechtigten Auskunftsinteressen des Gläubigers, wenn
es vollständig ausgefüllt ist. Ohne im Einzelfall konkrete Gründe
hierfür zu nennen, kann der Gläubiger keine Erweiterung des
Fragenkatalogs verlangen.
LG Augsburg, Beschl. v. 18.5.1993 - 5 T 1009/93 -